

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Techentin über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) sowie des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. 09. 2013 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Techentin über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Die Satzung der Gemeinde Techentin über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr **37,03 EUR**.

#### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr ist zum **15. 11.** jeden Jahres fällig.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2013 in Kraft.

Techentin, den 28.10.2013

  
Hans Helmut Gertz  
Bürgermeister Gemeinde Techentin



# Bekanntmachung der Gemeinde Techentin

**Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Techentin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 29.06.2010**

Die Gemeindevertreter haben in ihrer Sitzung am 19.09.2011 auf der Grundlage der vorliegenden Kalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten die nachfolgende **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Techentin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter** beschlossen.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) sowie des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. 09. 2011 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Techentin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Die Satzung der Gemeinde Techentin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom **30. 06.** eines jeden Jahres.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr **39,29 EUR.**

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Techentin, den 20.09.2011



H.-Helmut Gertz  
Bürgermeister Gemeinde Techentin

## **Satzung der Gemeinde Techentin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) sowie des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. 06. 2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

### **§ 2**

#### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31. 03. eines jeden Jahres.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigter erhoben.  
Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten je angefangener fünf dort ständig Beschäftigter.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr **38,73 EUR**.

### **§ 3**

#### **Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.  
Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

**§ 4****Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

**§ 5****Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist zum 15. 08. jeden Jahres fällig.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch das Amt Goldberg-Mildenitz von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.

**§ 6****Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 8****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2010 in Kraft.

Mit gleichem Datum treten die Satzung der Gemeinde Techentin vom 23. 10. 1995 und die Satzung der Gemeinde Langenhagen vom 29. 11. 1995 außer Kraft.

Techentin, den 29. Juni 2010

Hans-Helmut Gertz  
Bürgermeister Gemeinde Techentin

